

Kommentare zu Danny Ammon:***Entwurf und Dissemination von Grundsätzen redlicher wissenschaftlicher Praxis in der Erforschung des UFO-Phänomens***JOCHEN ICKINGER¹**Grundsätze redlicher wissenschaftlicher Praxis – grundsätzlich gut**

Im vorliegenden Aufsatz unternimmt der Autor einen unterstützungswürdigen Versuch, in dem weitgehend durch Laienforschung bestimmten Feld der UFO-Forschung und der UFO-Falluntersuchungen die Voraussetzung für eine methodische und wissenschaftlich orientierte Arbeitsbasis zu schaffen. Die Gelegenheit zu der im Aufsatz erwähnten und gewünschten Weiterentwicklung der Grundsätze soll an dieser Stelle auch gleich genutzt werden.

Vorab möchte ich hinsichtlich der von Ammon eingangs erwähnten Verbreitung anregen, die jeweils aktuelle Version der Grundsätze an einer zentralen Stelle im Internet frei zugänglich zur Verfügung zu stellen, ebenso wie eine Auflistung der Gruppen und Einzelforscher, die diese Grundsätze anerkennen und sich an ihnen orientieren. Überlegt werden sollte auch, Interessierten eine Diskussionsteilnahme bzw. die Einreichung von Fragen und Kommentare zu ermöglichen, evtl. auch in einem moderierten Diskussionsforum.

Nicht hinreichend definiert finde ich im Entwurf die Regelungstiefe der Grundsätze. M.E. können und sollen solche Grundsätze nur grundlegend die Arbeitsweise definieren. Es würde den Rahmen solcher Grundsätze sprengen, wollte man für alle Bereiche detaillierte Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen abbilden. Insofern halte ich es auch für problematisch, konkrete Einzelmaßnahmen daran zu messen (ich werde dies an späterer Stelle an einem aktuellen Fall darstellen), zumal manche Formulierungen auf der anderen Seite doch sehr abstrakt abgefasst sind (z.B. §6 Absätze 2 und 3 und §7 Absätze 4 und 5).

Die Grundsätze sollten hinsichtlich detaillierter Regelungen auf vorhandene Arbeitsmethoden verweisen, die solche Regelungen einschließen, oder es sollten solche erarbeitet werden, ggf. auch in Workshops. Ich denke da beispielsweise an forensische Grundlagen, die bereits jetzt vielfach für Falluntersuchungen und -beurteilungen herangezogen werden.

Unabhängig von bzw. parallel zu diesen Grundsätzen kann man die Frage aufwerfen, ob man die seitens einiger Forscher, wie Klass, Randles und Svahn, formulierten, praxisbezoge-

¹ Jochen Ickinger ist Dipl.-Verwaltungswirt, Wirtschaftsinformatiker und langjähriges Mitglied der Gesellschaft zur Erforschung des UFO-Phänomens (GEP).

nen Forschungsgrundsätze bzw. –prinzipien, die sich im Grunde schwerpunktmäßig um die grundlegende Problematik der Bearbeitung und Beurteilung von Sichtungsmeldungen drehen, in einem ähnlichen Dokument ergänzend zusammenfasst oder auf sie verweist.

In der Einführung sowie in §1 „Allgemeine Forschungspraxis“ wird auf die wissenschaftliche Basis der Grundsätze abgehoben. Da sich die wissenschaftlich-kritische UFO-Forschung als Teil der Anomalistik sieht, wäre in dem Zusammenhang auch der Verweis auf den Grundlagenartikel von Marcello Truzzi möglich, der dort die wissenschaftlichen Grundlagen der Anomalistik beschreibt (Truzzi, 1999).

In §3 „Diskussionskultur“ vermisste ich einen Absatz hinsichtlich des Gebrauchs von Termini, sowohl was die Verwendung allgemeiner Begrifflichkeiten im Sinne der Wertfreiheit (Beispiel: ungeklärte bzw. unidentifizierte Sichtungen sind nicht gleichzeitig unerklärbar oder die Verwendung inflationär verwendeter Begriffe wie „Beweis“, „Fakt“ oder „erwiesen“) als auch vorhandener Fachtermini zu Begriffen und Klassifikationen zum UFO-Phänomen angeht.

§6 beschreibt in sehr ausführlicher Weise den „Umgang mit Erfahrungsmeldern“, was angesichts des Augenzeugen als Hauptuntersuchungsgegenstand auch nachvollziehbar und begründet ist. Allerdings erschließt sich mir daraus nicht, worauf die besondere Schutzwürdigkeit des Melders beruht (Absatz 1). Eine solche besondere Schutzwürdigkeit impliziert eine mögliche Gefährdung, Bedrohung oder Opferrolle des Melders, aber vor was oder wem ist er in besonderer Form zu schützen? Anstelle dieser Formulierung wäre es treffender gewesen, auf den respektvollen Umgang mit den Zeugen insgesamt abzuheben. Selbst in der Forensik bzw. Kriminalistik gibt es diese Form des besonders schützenswerten Zeugen nur in spezifischen Fällen, eben wenn dieser einer Bedrohung oder Gefahr ausgesetzt ist.

In den Absätzen 4 und 5 des §6 sollte ergänzend auf das dazu relevante Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen werden, das die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten explizit regelt, um deutlich zu machen, dass dies juristisch verbindliche Regelungen sind und nicht eine reine freiwillige Selbstverpflichtung im Rahmen dieser Grundsätze. Hier sollte gerade sowohl auf die notwendige ausdrückliche Zustimmung des Melders zur Erhebung der personenbezogenen Daten hingewiesen werden als auch auf die Problematik der besonderen personenbezogenen Daten, wie zum Beispiel bezüglich Religion oder Glaubensüberzeugungen. Ich empfehle eine Umformulierung der genannten Absätze und eine gesonderte Anlage zu diesem Thema. Hierzu gehört auch die Frage, wie lange personenbezogene Daten gespeichert werden und wie eine danach durchzuführende Anonymisierung der Sichtungsdaten geregelt ist.

Die Absätze 6 ff. widmen sich dem Thema der Zeugenbefragung. Hier kommt die von mir eingangs erwähnte Frage der Regelungstiefe zum Tragen. In der vorliegenden Form halte ich

diese Grundsätze für völlig ausreichend und richtig. Es ist klar, dass derartige Grundsätze den Ablauf und die Kriterien einer Befragung nicht in allen Einzelheiten beschreiben können. Insofern wäre auch der Verweis auf grundlegende Regelungen, beispielsweise in der Kriminalistik, auf die sich die UFO-Forschung dazu auch bezieht, oder auf existierende, verwandte Aufsätze möglich (z.B. Ickinger, 2006).

Die Problematik der Ableitung auf konkrete Einzelmaßnahmen zeigt sich an einem aktuellen Fall. Im Rahmen einer Nachuntersuchung und Neuklassifikation eines zuvor als „Good UFO“ klassifizierten Falles im *Journal für UFO-Forschung* wurde auch auf eine parallele kritische Analyse eingegangen. Dabei wurde konkret die Befragungstechnik kritisiert und auf einen Verstoß gegen die hier formulierten Grundsätze (§6, Absätze 2, 3 und 6) hingewiesen.

Ohne jetzt die kritisierte Vorgehensweise als richtig oder falsch zu werten, möchte ich grundsätzlich auf die Problematik der Beurteilung von solchen detaillierten Techniken anhand der eher allgemeinen Formulierung der Grundsätze hinweisen. Aufgrund der notwendigerweise allgemein gehaltenen Formulierungen in den bezeichneten Absätzen können m.E. einzelne Fragetechniken nur grob anhand der Grundsätze beurteilt werden. Die bezeichneten Absätze beschreiben auch keine einzelnen Fragetechniken, sondern allgemein den gewünschten Rahmen, in dem sich eine Befragung bewegen soll. Als Untersucher bewege ich mich da also immer im Rahmen einer Auslegung der Grundsätze, so dass ein behaupteter Verstoß immer auch näher begründet werden muss.

Nehmen wir die in der Kriminalistik definierten Verhaltensweisen für Zeugenbefragungen und Fragetechniken als Referenz, so zeigt sich dort, dass zwar analog den Grundsätzen bestimmte Vorgehensweisen grundsätzlich nicht angewandt werden sollen (Verzicht auf Suggestivfragen, Vorhaltungen, Provokationen etc.), jedoch sind beispielsweise bei Verdacht auf (absichtliche oder unabsichtliche) Falschaussagen im Einzelfall auch ergänzende Fragetechniken und Methoden erlaubt, um die Plausibilität von Schilderungen zu überprüfen (Artkämper & Schilling, 2012). Dies widerspricht dann auch nicht dem geforderten respektvollen Umgang mit den Zeugen, da so auch unbewusste, falsche Erinnerungen, Irrtümer und Widersprüche in der Aussage überprüft und ggf. korrigiert werden können. Untersuchungsmethoden sollten somit in einem Unterbau zu den Grundsätzen näher formuliert und darauf verwiesen werden – zumal den als Laienforschern handelnden Untersuchern derartige Methodenkenntnisse oftmals fehlen dürften und auch von daher ein Auslegungsproblem der oben bezeichneten Absätze besteht.

Ergänzend zur kritischen Erwähnung von regressionshypnotischen Techniken in Absatz 11 wäre auch die kritische Erwähnung des Einsatzes von Polygraphen (so genannten „Lügendetektoren“) in einem Absatz wünschenswert. Hinsichtlich des Einsatzes von Hypnose sei auf die als „forensische Hypnose“ bezeichnete Methode hingewiesen, die zwar in der deutschen Kri-

minalistik ebenso untersagt ist, jedoch in Ausnahmefällen dennoch Anwendung findet (Beetz & Wiest, 2008). Ausdrücklich wird diese Methode jedoch nicht zur Prüfung von vorhandenen Erinnerungen oder Pseudoerinnerungen auf ihre Korrektheit hin angewandt, sondern um Erinnerungslücken zu füllen. Aber auch hier ist die Gefahr groß, dass selbst minimale indirekte Suggestionen die Erinnerungen verfälschen. Außerdem spricht viel dafür, dass, je mehr durch Hypnose erinnert wird, um so mehr auch die Akkuratheit der Erinnerung nachlässt. Das heißt, es wird auch mehr konfabuliert. Man erhält zwar mehr Informationen, aber ihre Verlässlichkeit nimmt ab.

Als Fazit sehe ich die Grundsätze insgesamt positiv und meine kritischen Anmerkungen sollen auch im Sinne einer Weiterentwicklung verstanden werden. Auch in der hier vorliegenden Form unterstütze ich persönlich die Grundsätze und hoffe auf eine konstruktive Diskussion und breite Anerkennung in der Szene.

Literatur

- Artkämper, H., & Schilling, K. (2012). *Vernehmungen – Taktik, Psychologie, Recht*. Hilden: VDP Buchvertrieb.
- Beetz, A.-M., & Wiest, K. (2008). Forensische Hypnose als erinnerungsunterstützendes Verfahren bei Aussagen von Zeugen und Opfern. *Kriminalistik*, 62, 355-359.
- Ickinger, J. (2006): Methodisches Vorgehen bei UFO-Fall-Untersuchungen. *Zeitschrift für Anomalistik*, 6, 116-137.
- Truzzi, M. (1999): Was ist Anomalistik? <http://www.anomalistik.de/ueber-gfa/hintergrund/was-ist-anomalistik.html> (Zugriff: 10.06.2012).

ILLOBRAND VON LUDWIGER²

Vom möglichen Nutzen hypnotischer Regression

Ammons Aufstellung von Grundsätzen und Regeln für die interdisziplinäre Untersuchung des UFO-Phänomens ist ein löblicher Versuch, alle beteiligten Untersucher unterschiedlicher Fakultäten und Ausbildungen zu einem gemeinsamen Vorgehen zu veranlassen, um Beobachtungsdaten zusammenzustellen, die den Ansprüchen für weitergehende wissenschaftliche Analysen genügen.

2 Dipl.-Phys. Illobrand von Ludwiger ist Astrophysiker. Er studierte in Hamburg, Erlangen und Göttingen Physik, Chemie, Mathematik und Astronomie. Seit 1964 Tätigkeit als Physiker und Systemanalytiker in der Luft- und Raumfahrtindustrie, u.a. für die EADS; 1966 Mitglied der Startmannschaft der ELDO Europarakete in Woomera (Australien); 1974 Gründung und seither Leitung von MUFON-CES, der zentraleuropäischen Sektion der US-amerikanischen UFO-Gesellschaft Mutual UFO Network.

Den Ausführungen in den §§ 1- 5 wird sich jeder Forscher anschließen können, dem es um echten Erkenntnisgewinn und Informationsaustausch von Beobachtungsfakten geht.

Als unsere deutschsprachige Gesellschaft der internationalen Organisation MUFON 1974 als MUFON-Central European Section gegründet wurde, war eine akademische Ausbildung für Mitglieder noch eine Voraussetzung. Die von Ammon geforderten ethischen und wissenschafts-methodologischen Standards waren daher als ungeschriebene Gesetze unter Wissenschaftlern in unserer Gesellschaft immer bekannt und wurden eingehalten. Ich stimme Danny Ammon zu, dass heute, wo auch in unserer Gesellschaft, die ab 1996 „Gesellschaft zur Untersuchung anomaler atmosphärischer und Radar-Phänomene – MUFON-CES e.V.“ heißt, mehrere Laien-Forscher Untersuchungen durchführen, eine für Alle verbindliche Norm redlicher wissenschaftlicher Praxis vorgeschrieben werden sollte, damit unethisch Handelnde von vornherein als unseriöse Praktiker erkannt und von uns Untersuchern ausgeschlossen werden, damit die Zeugen bzw. Melder geschützt und die Massen-Medien nicht fehlgeleitet werden.

Im § 6 wird allerdings unter Absatz (11) eine Einschränkung der Forschungsmethode verlangt, der entschieden widersprochen werden muss. Doch da es sich in Ammons Aufsatz um einen Entwurf handelt, sollte dieser Punkt noch korrigierbar sein.

Dort wird nämlich gefordert, „regressionshypnotische Techniken [...] von jeder Fallermittlung auszuschließen.“ Begründet wird dies mit der „Entstehung von Pseudoerinnerungen“ und möglichen negativen Effekten wie der „Beeinflussung des Gedächtnisses.“ Diese Forderung muss zurückgenommen werden, denn die Anwendung von Hypnose hat sich bewährt, und eine andere Methode zur teilweisen Aufhellung des Gedächtnisses wird nicht vorgeschlagen. Jedem Wissenschaftler sind die Grenzen der Anwendung einer Hypnoseregession selbstverständlich bekannt (siehe meinen Beitrag unter Brand [1989] und den der New Yorker Kinderpsychiaterin R. Laibow [1993]).

David Jacobs und Budd Hopkins (1992) wissen aus eigener Erfahrung:

Fragliche Techniken gekoppelt mit Unkenntnis des Hypnotiseurs über das UFO-Entführungs-Phänomen resultieren in „falschem Gedächtnis“, eingegebenen Gedächtnisinhalten, Konfabulationen, dissoziativen Zuständen und Fehlern [...] Während der Hypnose betont der Hypnotiseur Material, das seine eigene Weltsicht stärkt.

Und doch:

These limitations do not preclude hypnosis from being used in an ethical manner in both investigation and treatment of the abduction experience, just as it is regularly used in investigation and treatment in other areas (Gotlib *et al.*, 1994: 73).

In Fällen mit mehreren abduzierten Personen, von denen sich nur eine an alles erinnern konnte, erinnerten sich die anderen unter Hypnose an dieselben Details (Fowler, 1993).

Nicht die Erwartungen an die Hypnose-Ergebnisse sind das Problem, sondern die Anforderungen an die Fähigkeiten des Hypnose-Arztes! Ein mäßig ausgebildeter Hypnotiseur kann einem Abduzierten bereits nach kurzer Behandlung ein falsches Gedächtnis einpflanzen, wie wir erfahren mussten. Ein sehr guter Hypnose-Arzt, der sich für die Hypnose-Regression eines Abduzierten 15 Stunden Zeit genommen hatte, konnte dagegen einem Zeugen aus Frankfurt, der 1960 ein saturnförmiges Objekt beobachtet hatte und darauf nahezu ohnmächtig und mit Rückenschmerzen nach Hause gewankt war, Jahrzehnte später eine Rückenoperation an Bord des UFO in allen Details ins Gedächtnis zurück holen. (von Ludwiger, 1993)

Ob das alles so geschehen war, wie erzählt wurde, können wir nicht beurteilen. Aber der Abduzierte hat seither seine Angst und Unruhe verloren, weil er zu wissen glaubt, was sich damals ereignet hat.

Wenn der Realitätsgehalt eines Entführungsberichts zusätzlich durch unbekannte Materialien nahe gelegt wird, suchen nicht nur die Zeugen, sondern auch wir Untersucher nach einer Erklärung und sehen nur in der Anwendung von Hypnose eine geringe Chance, die Herkunft der betreffenden Substanz zu klären.

Im Raume Konstanz hatte ein Zeuge am 18.01.2012 eine Begegnung mit einem tellerförmigen Objekt mit Kuppel, als er mit seinem Auto gegen 20.30 Uhr nach Hause fuhr. Am nächsten Morgen fand er eine unbekannte schwarze Substanz auf seiner Kommode und Wundmale an seinem Körper. Die Analyse der Substanz ergab, dass diese aus PVC, Calciumkarbonat und Vinylacetat besteht und in dieser Kombination so ungewöhnlich ist, dass niemand bisher ihren Ursprung ermitteln konnte.

Mitte Oktober 2011 sah eine Frau in Ampfing nachts drei große leuchtende fliegende Kugeln über ihr Haus fliegen. Am nächsten Tag hatte sie mehrere exakt ausgerichtete Strich-Zeichen auf der Haut ihrer Brust, und ihr Sohn (9) fand eine weiße Kugel im Garten. Diese Kugel sieht aus wie Kaolin, hat einen Durchmesser von rund 2 cm, lässt sich mit Diamant nicht ritzen (> 10 Mohs), ist schwer wie Eisen und zerplatzte erst bei einem Druck von vielen Tonnen, so dass die Kugel einen 3 mm tiefen Eindruck im Stahlblock hinterließ. Es wurden später noch vier weitere dieser Kugeln im Garten gefunden. Da sich keines der Familienmitglieder erinnert, wer nachts in die Wohnung und in den Garten gekommen war, könnte eine Hypnoseregression Antworten liefern.

Ebenso warten derzeit mehrere Zeugen darauf, dass sie in einer Hypnoseregression erfahren, wie Implantate über Nacht unter ihre Haut gekommen sind.

Das Problem ist, geeignete Hypnose-Ärzte zu finden, die das Abduktions-Problem kennen und die Regressionen finanziell erschwinglich ausführen würden. Die Methode abzulehnen, wirkt allerdings wie die Aussage des Fuchses über die Trauben...

Erst wenn dieser Absatz (11) im § 6 gestrichen würde, könnte auch MUFON-CES Ammons Vorschläge im vollen Umfang akzeptieren.

Literatur

- Brand, I. [I. von Ludwiger] (1989). Hypnoseregession in der UFO-Forschung. In *MUFON-CES Bericht Nr. 10: Unerwünschte Entdeckungen im Luftraum*, S. 301-340.
- Fowler, R.E. (Ed.) (1993). *Die Allagash Entführungen*. Weilersbach: G. Reichel.
- Gotlib, D., Appelle, S., Rodeghier, M., & Flamburis, G. (1994). Ethics code for investigation and treatment of the abduction experience. *Journal of UFO Studies*, 5, 55-82.
- Jacobs, D.M., & Hopkins, B. (1992). Suggested techniques for hypnosis and therapy of abductees. *Journal of UFO Studies*, N.S. 4, 138-150.
- Laibow, R. (1993). Some clinical considerations pertaining to UFO abduction reports. In *MUFON-CES Bericht Nr. 11: Interdisciplinary UFO Research*, S. 181-189.
- Ludwiger, I. von (1993). Abduction cases in Germany. In *MUFON-CES Bericht Nr. 11: Interdisciplinary UFO Research*, S. 89-117.

GERD H. HÖVELMANN³

Public Wooing

Der Titel dieser Kommentierung (und nur dieser) mag auf den ersten Blick despektierlicher scheinen als er gemeint ist. Abschätzigkeit, die man hier argwöhnen könnte, wäre in der Tat ganz ungehörig, denn die von Danny Ammon vorgelegte, ersichtlich aus einem mehrjährigen Diskussionsprozess sowie einer vermutlich aufwendigen Literaturrecherche hervorgegangene Projektskizze zur Etablierung ethischer und weiterer praxisbezogener Grundsätze einer UFO-

3 Gerd H. Hövelmann, M.A., studierte Philosophie, Linguistik, Literaturwissenschaft und Psychologie; von 1984 bis 1993 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Philosophie der Universität Marburg, seither selbständig; zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen in einem breiten Spektrum disziplinärer Kontexte von der Philosophie bis zur bemannten Raumfahrt; Redaktionsleiter der *Zeitschrift für Anomalistik*.

Forschung ist aller Ehren wert.⁴ Mein Kommentartitel ist folglich nur phonetisch anspielungsreich; er bezeichnet ansonsten buchstäblich das, was er sagt: nämlich ein von Ammon vortragenes „öffentliches Liebeswerben“ (so die wörtliche Übersetzung) im Interesse einer mit Umsicht und Verstand zu betreibenden UFO-Forschung, die bald ja vielleicht grundsätzlich als eine „reflexive“ (vgl. Schetsche & Anton, im Druck; Anton, Hövelmann & Schetsche, im Druck) zu charakterisieren sein wird – als eine UFO-Forschung mithin, die sich ihrer eigenen Forschungsbedingungen nicht nur nachhaltig bewusst ist, sondern auch ausdrücklich in diesem Bewusstsein handelt, indem sie eben jene Bedingungen selbst zu einem Teil ihrer Forschungsagenda macht.

Zu diesem öffentlichen Werben ein paar weitere, bisher mutmaßlich übersehene Vorläufer nachzutragen, welche zum Teil auch zusätzliche forschungsethische Aspekte geltend machen, die ebenfalls Beachtung verdienen, ist der vordringliche Zweck der kurzen nachfolgenden Überlegungen. Zuvor soll jedoch eine andere, in bestimmter Hinsicht veränderte systematische und wissenschaftspolitische Rahmung des hier zu diskutierenden Versuchs der Erstellung eigener Professionsnormen für eine UFO-Forschung vorgeschlagen werden, die den von Danny Ammon vorgelegten Entwurf vielleicht etwas schärfer konturiert. Einige der Angaben werden dann möglicherweise auch für eine etwaige spätere Überarbeitung des Grundsatzpapiers hilfreich sein.

Institutionelle Aspekte von Wissenschaft

Unlängst habe ich an anderer Stelle (Hövelmann, 2012: 304-306) dazu geraten, insbesondere in Zusammenhängen, in denen – möglicherweise folgenreich – die Wissenschaftlichkeit oder gar die prinzipielle *Wissenschaftstauglichkeit* einzelner intellektueller oder forschender Bemühungen oder auch ganzer Unter- oder Teildisziplinen zu verhandeln sind, zunächst eine sorgsame systematische Unterscheidung zu treffen: eine Unterscheidung nämlich zwischen *Wissenschaft als institutioneller Erscheinungsform* und *Wissenschaft als einer gegenüber anderen Arten des Wissens ausgezeichneten Wissensform*.

Zu den ganz wesentlichen Merkmalen der Letzteren, der Wissenschaft als einer ausgezeichneten Wissensform, zählt, dass Wissenschaft besondere, über die alltäglichen hinausgehende und in eben diesem Sinne ausgezeichnete, nämlich herausgehobene Geltungs- und Sicherungsansprüche erhebt. Sie verlangt Interessenneutralität (aber keine Zweckneutralität!) der Forschung und des Forschenden sowie die Allgemeingültigkeit der auf diese Weise erzielten

4 Und wer noch irgendwelche Zweifel an der Erwünschtheit eines solchen Kodex hegen sollte, der ist gut beraten, sich beispielsweise die Aufdeckung fragwürdigster Praktiken wechselseitiger Beeinflussung und Täuschung seitens aller Beteiligten durch Rainey (2012) zu Gemüte zu führen.

Resultate. Wissenschaft als Wissensform ist insbesondere systematisch unterschieden von bloßem Meinen oder Fürwahrhalten, von Privatwissen und Glaubensbekenntnissen, von Dogmen und Ideologien aller Art, von Irrtümern und von Selbst- und Fremdtäuschungen. Sagt man von einer Form des Wissens, sie sei gegenüber anderen Formen „ausgezeichnet“, so beschreibt dies nicht in erster Linie den Gegenstand oder den Inhalt dieses Wissens, sondern seinen Status.

Im hier diskutierten Zusammenhang wichtiger oder jedenfalls pragmatisch vorrangig ist hingegen der erstgenannte Aspekt: die institutionellen Erscheinungsformen von Wissenschaft. Zu diesen zählen beispielsweise der Umstand, dass das Betreiben von Wissenschaft als Beruf ergriffen werden kann, dass Wissenschaft sich im allgemeinen in Institutionen wie Hochschulen, Universitäten und Akademien mit ihren Labors, Studierstuben und Bibliotheken zuträgt, dass aufgrund eines staatlich kontrollierten Prüfungswesens darüber befunden wird, wer unter welchen Bedingungen zur Ausübung dieses Berufs denn zugelassen wird, und dass die Wissenschaftler auf besondere Weisen, an ausgesuchten Orten und nicht selten mittels eigenwilliger, ausgeklügelter Sprachen miteinander kommunizieren (*ibid.*). Die vielfältigen Organisations- und Gestaltungsformen wissenschaftlichen Publizierens und Darstellens (in Fachzeitschriften oder Buchreihen, bei Kongressen, Symposien, Foren), die wohlvorbereitete und zu rechtfertigende Einwerbung von Forschungsmitteln, der in manchen Bereichen legitime, aber kontrollbedürftige Anteil der Laienforschung (Hövelmann, 2005) und die hinreichend umfassende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses⁵ bis hin zu so alltagslebensnahen Gesichtspunkten wie dem eines leistungs- und belastungsangemessenen monatlichen Salärs gehören allesamt hierher.

Und nicht zuletzt sind auch sogenannte Mechanismen der Selbstreinigung einer wissenschaftlichen Disziplin mit allen ihren bisweilen durchaus unerspießlichen Facetten bedeutende Merkmale des Institutionalisierungsaspekts von Wissenschaft. Insbesondere auch solchen etablierten (bzw. hier gerade erst zu etablierenden) Mechanismen zur Bereinigung oder zur Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens dient die Erstellung ethischer Richtlinien und Verhaltenskodizes für die Wissenschaft, um die sich auch Danny Ammons Projektskizze für den Bereich der UFO-Forschung in angemessener Weise verdient macht.

Dass beide Blickweisen auf die Wissenschaft, obgleich zu analytischen Zwecken tunlichst separiert, ohne einander nicht auskommen, darf als selbstverständlich unterstellt werden. Denn die Institution Wissenschaft wäre einerseits entbehrlich, würde nicht gerade mit ihrer Hilfe ein methodisch ausgezeichnetes Wissen angestrebt; andererseits bedarf ausgezeichnetes Wissen gerade der Institutionalisierung, soll es nicht doch bloß entweder privates oder elitär

5 An deren befriedigendem Gelingen zunehmend Zweifel aufkommen (vgl. Tetens, 2008; Dörpinghaus & Uphoff, 2012).

zurückgehaltenes Wissen bleiben. Wissenschaftliches Wissen und sein Erwerb auf der einen Seite bzw. seine organisatorische Ermöglichung und Durchsetzung auf der anderen bedürfen also einander. Beide Perspektiven auf die Wissenschaft und ihr wechselseitiges Bedingungsverhältnis gehen nun, ausgesprochen oder nicht, notgedrungen in die Planung und Durchführung konkreter wissenschaftlicher Handlungen und auch in die Vorgabe von Rationalitäts- und Ethikstandards für die Wissenschaften insgesamt oder (viel häufiger) für ihre Teilunternehmungen mit ein.

Parallelen und Differenzen: Professionelle Forschungsethik in Parapsychologie und UFO-Forschung

Danny Ammons mit dem Input einiger Kollegen verfasstes Grundsatzpapier mit Richtlinien und Empfehlungen für eine redliche, ethisch verantwortete wissenschaftliche Praxis in der UFO-Forschung beschreitet nun einen Weg, auf dem ein anderes Teilgebiet der Anomalistik – die Parapsychologie – aus wissenschaftsgeschichtlich nachvollziehbaren Gründen bereits einen recht beträchtlichen Strecken- und Erfahrungsvorsprung hat. Sehen muss man zunächst, dass die Parapsychologie viele wichtige Institutionalisierungskriterien bereits erfüllt, die üblicherweise an Wissenschaft anzulegen sind: So haben nahezu alle auf diesem Gebiet Tätigen die erforderlichen akademischen Ausbildungs- und Qualifikationsgänge absolviert, sie sind mehrheitlich an Universitäten, Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen tätig (wenn auch dort fast immer hauptamtlich mit der Bearbeitung anderer Themen befasst), und sie verfügen seit langem über die obligatorischen Kommunikationsmittel wie Fachkongresse und eigene Publikationsorgane, die akademische Normalität organisieren. Außerdem verfügt die Parapsychologie als ein weiteres Merkmal vollzogener Institutionalisierung schon seit Jahrzehnten über eine explizit ausformulierte professionelle Forschungsethik (Parapsychological Association, 2005), die auch immer wieder einmal systematischen Überprüfungen und, sofern erforderlich, Revisionen unterzogen wird.

Ammon hat sich nun für seinen Grundsatz-Entwurf vernünftiger Weise einerseits auf ethische Reglements und Kodizes zurückbesonnen, die in der UFO-Forschung ebenfalls bereits seit geraumer Zeit, wenn auch oft eher als stillschweigende Übereinkünfte denn als explizite Verabredungen, existieren. Ferner hat er sich an altbewährten Regeln verantwortlichen wissenschaftlichen Handelns orientiert, wie sie unter anderem die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Max-Planck-Gesellschaft herausgegeben haben.⁶ Beides hat zweifellos maßgeblich dazu

6 Der Umstand bedarf vermutlich keiner besonderen Hervorhebung, dass auch in wissenschaftlichen Disziplinen ohne ausgeprägte Existenzrechtfertigungsnotwendigkeiten ethische Richtlinien erfahrungsgemäß immer nur bis zu einem gewissen Grad zuverlässig eingehalten zu werden pflegen und dass ggf. auch

beigetragen, dass wir hier bereits sehr viel mehr als einen bloßen „Regulierungsversuch“, nämlich einen sorgfältig ausformulierten, selbst schon sehr professionell anmutenden Ethikkodex, diskutieren dürfen. Abgesehen von einem Aufsatz mit Richtlinien für die Untersuchung von „haunting experiences“ hat Ammon Vorlagen aus der Parapsychologie jedoch offenbar nicht zur Kenntnis genommen. Jedenfalls scheint der schon angesprochene, in der Parapsychologie lange und sorgfältig ausgehandelte, in seinem Kern bereits seit über drei Jahrzehnten gültige und entsprechend bewährte Ethik- und Verhaltenskodex für die parapsychologische Forschung nicht in den Blick geraten zu sein.

Engagiert geführte Diskussionen um eine angemessene Forschungsethik haben in der Parapsychologie nämlich eine veritable, Jahrzehnte währende Tradition – sowohl auf internationalem Parkett (wichtige Beiträge dazu geleistet haben zum Beispiel McConnell, 1974; Gregory, 1974, 1982; Morris, 1975; Stanford, 1975, 1988a, 1988b; Rockwell, 1978; Hövelmann, 1983 – bis hin zu Wood & Romer, 2011) als auch im deutschen Sprachraum (vgl. Hövelmann, 1980; Bauer, 1983). Die Entwicklung und erfolgreiche Implementierung der *Ethical and Professional Standards for Parapsychologists* der Parapsychological Association (2005 [Erstfassung 1980]) gehen auf die Einrichtung eines „Committee on Professional Standards and Ethics“ im Jahr 1977 zurück. Den Vorsitz dieses Komitees hatte Ian Stevenson, weitere Mitglieder waren John Beloff, John Palmer und Montague Ullman. Die erste Entwurfsvorlage wurde von der Mitgliedschaft der Organisation überprüft und vielfältig ergänzt. Auf dieser Grundlage formulierten Rex G. Stanford und William Braud sodann die erste, 1980 in Kraft gesetzte und veröffentlichte Fassung. Nach rund einem Vierteljahrhundert der Bewährung in der Forschungs- und Publikationspraxis machte dann die Weiterentwicklung experimenteller Versuchspläne, vor allem aber der Computer- und medizinisch-psychophysiologischer Techniken eine neuerliche Überarbeitung und Anpassung der Richtlinien erforderlich. Die Parapsychological Association hat damit im Jahr 2004 Roger Nelson beauftragt. Die revidierte Fassung der *Ethical and Professional Standards for Parapsychologists*, die er vorgelegt hat, ist seit 2005 in Kraft.

Neben mancherlei nahe liegenden Parallelen zum UFO-Grundsatzpapier von Danny Ammon bestehen selbstredend auch gewichtige Unterschiede, die einerseits den deutlich verschiedenen Forschungstraditionen, andererseits aber selbstverständlich anders gearteten Problemlagen geschuldet sind. So erfüllt beispielsweise hinsichtlich des vorstehend schon angesprochenen *Institutionalisierungsgrades* die UFO-Forschung, anders als in weiten Bereichen die Parapsychologie, kaum irgendwelche derjenigen Kriterien, die man gemeinhin an sozial verbürgte wissenschaftliche Disziplinen anzulegen pflegt. Das gilt im Besonderen für die akademische Ausbildung interessierter Jungwissenschaftler, überhaupt für die Qualifika-

die Überwachung und Durchsetzung forschungsethisches tadelloser Betragens bisweilen selbst ethisch relevante Fragen aufwerfen kann (vgl. Alvino, 2003).

tion und die berufliche Professionalisierung ihres führenden Personals, für den Zugang zu wissenschaftserprobten Kommunikationskanälen und vieles mehr. Nach wie vor dominiert eine Laienforschungstradition mit ihren spezifischen Bedingungen und ihren mal nutzbringenden, ja geradezu disziplinerhaltenden, mal aber auch ausgesprochen hinderlichen Begleiterscheinungen (vgl. Schetsche, 2004; Hövelmann, 2005). Von akademischer Integration in irgendeinem nachvollziehbar anspruchsvolleren Sinne kann daher einstweilen keine Rede sein. Skizzen für eine sog. „reflexive UFO-Forschung“ (Schetsche & Anton, im Druck; Anton, Hövelmann & Schetsche, im Druck) weisen durchaus begehbbare Wege in Richtung einer akademischen Integration der UFO-Forschung. Deren Umsetzung, Ausbau und künftiges Gedeihen bedürfen allerdings einer beträchtlichen fachwissenschaftlichen, planerischen und wissenschaftspolitischen Aufgeschlossenheit, für die es bisher allenfalls rudimentäre Anzeichen gibt.

Jenseits des bisherigen Institutionalisierungsgrades besteht zwischen UFOlogie und Parapsychologie, wenigstens in Teilbereichen, auch ein nicht unerheblicher methodologischer Unterschied. Denn Gegenstand der Untersuchungen in der UFO-Forschung sind bislang und zweifellos auch künftig ganz wesentlich (Berichte über) anomale Spontanphänomene, die sich nicht gezielt induzieren oder aufrecht erhalten lassen, wohingegen die Parapsychologie in immerhin viel stärkerem Maße auf systematisch und strategisch beherrschbare Labor- und Feldforschung mit oft unausgewählten Versuchspersonen setzen darf. Viel häufiger als die Parapsychologie hat es die UFO-Forschung also mit nicht objektiv messbaren und ablesbaren Fakten, sondern vielmehr mit interpretierten und erst als solche überhaupt kommunizierten und ggf. sozial validierten Erfahrungen als Datenmaterial zu tun (Näheres bei Mayer & Schetsche, 2011, 2012). Dass dies Folgen für die Kodifizierung ethisch verantwortbaren Verhaltens und Forschungshandelns mit sich bringt, bedarf vermutlich keiner weitergehenden Erläuterung.

Und noch ein dritter Umstand verdient wenigstens Erwähnung: Hinsichtlich der fachinternen Diskussionskultur in der Parapsychologie besteht erfahrungsgemäß kein nennenswerter Regelungsbedarf, der über ggf. umstrittene Deutungshoheitskompetenzen in wissenschaftsüblichem Rahmen hinausginge (mir sind aus der Zeit seit dem Bestehen der Parapsychological Association in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre lediglich zwei Fälle bekannt, in denen Interventionen ernsteren Charakters wünschenswert oder erforderlich waren). Per saldo ist die Diskussionskultur innerhalb der Parapsychologie mithin unstrittig von gegenseitigem Respekt bestimmt, selbst wenn die Protagonisten vielfach nicht einer Auffassung sein mögen. Jedenfalls sind argumentative Exzesse einer Art, wie sie nicht zuletzt in der deutschen UFO-Szene über längere Zeiträume hinweg, wenn nicht an der Tagesordnung, so doch häufiger zu beobachten waren, innerhalb der Parapsychologie nahezu unbekannt (worin man ebenfalls eine Folge vergleichsweise ausgeprägter wissenschaftlicher Professionalität und geringer Laienbeteiligung

erblicken mag). Zweifellos begrüßenswert ist jedoch, dass sich – fast kann man sagen: im Rahmen einer konzertierten Aktion – seit (ganz) wenigen Jahren das Diskussionsklima zwischen den UFO-Forschern hierzulande beträchtlich entspannt und damit auch an Ernsthaftigkeit und Respektabilität gewonnen hat (vgl. Czech, 2009; Hövelmann, 2009).

Die Parapsychologie verfügt also im Vergleich mit der UFO-Forschung historisch zwangsläufig über einen älteren und größeren Erfahrungsschatz sowohl bei dem Bemühen um akademische Anerkennung der eigenen Disziplin als auch bei der Entwicklung eigener Rationalitätsstandards und Ethikrichtlinien über einen Zeitraum von mindestens dreieinhalb Jahrzehnten. Die *Ethical and Professional Standards for Parapsychologists* reflektieren also den Umstand, dass die Parapsychologie auch institutionengeschichtlich der UFO-Forschung ein paar Schritte voraus ist.

Trotz – nein: wegen – dieser unterschiedlichen Voraussetzungen dürfte es hilfreich sein, wenn die Verantwortlichen für die Formulierung und weitere Gestaltung ethischer Richtlinien für die UFO-Forschung zusätzlich auch den Katalog der Parapsychologen mit deren Regeln professionellen wissenschaftlichen Wohlverhaltens mit bedenken würden.⁷ Dieser Kodex trägt wissenschaftspolitischen ebenso wie forschungspraktischen Interessen und Gesichtspunkten angemessen Rechnung. Er reflektiert mehrheitlich autorisierte Praxisformen, die insofern auch normativ verbürgt sind, als geäußerte Kritik oder praktische Verstöße entsprechende Sanktionen zu gewärtigen haben.

Da das betreffende Dokument (Parapsychological Association, 2005), das in seiner gültigen Fassung 18 Druckseiten umfasst, auch im Internet problemlos zugreifbar ist (<http://archived.parapsych.org/ethics.html>), muss es an dieser Stelle inhaltlich nicht im Detail erläutert werden. Genügen soll deshalb zur ersten Orientierung vielmehr eine Wiedergabe seiner thematischen Gliederung.

⁷ Dabei steht ja außer Frage, dass das bloße Vorhandensein von Ehren-Kodizes die betreffenden Organisationen noch nicht notwendigerweise zu „ehrenwerten Gesellschaften“ macht: Das führen Mafia und Hell’s Angels, die Kreditwirtschaft oder Scientology, die allesamt über ausgefeilte (und bisweilen ‚todernst‘ gemeinte) Regeln angemessenen Betragens verfügen, weidlich vor Augen.

Preface

Ethical and Professional Standards

Protection of Participants

Informed Consent

Confidentiality

Deception

Debriefing

Feedback

Treatment of Participants

Nonhuman Animal Subjects

Funded Research

Misuse of Research Funds

Openness in the Conduct and Reporting of Research

Responsibilities and Rights of Scientific Collaborators

The Roles of the Chief Investigator and Subordinate Workers

Authorship Assignment and Publication Credits

Responsibilities Related to Scientific Publication

Full Publication of Research

Refereeing of Scientific Papers

Proper Credit

Responsibilities and Obligations Towards Colleagues

Sharing Data with Scientific Colleagues

Conditions for Open Discussion and Criticism

Truthfulness

Fraud by Participants⁸

Responsible Dissemination of Information to the Public

Protecting the Professionalism of the Field

Provisions for Review of Guidelines

Applicability of Guidelines

Bei all dem ist selbstverständlich, wie bei allen vergleichbaren Kodizes, die mit Verstand angelegt sind, weniger der Buchstabe als der Geist dieser *Ethical and Professional Standards for Parapsychologists* ausschlaggebend. Auf eine Überreglementierung, die der Praxis eher

8 „Truthfulness“ und „Fraud by Participants“ sind die deutlich regelungsintensivsten und daher auch die umfangreichsten Absätze im Gesamtregelwerk der Parapsychological Association.

hinderlich und damit legitimen Regelungsinteressen abträglich wäre, haben die PA-Richtlinien zugunsten eines Grundvertrauens in die prinzipielle Vernünftigkeit und Gutwilligkeit der Adressaten absichtlich verzichtet und die zugrunde liegende Einsicht auch in einem der Schlussparagrafen der Richtlinien, im Abschnitt “Protecting the Professionalism of the Field”, angemessen zum Ausdruck gebracht:

No scientists' code of ethical or professional conduct can ever specify all the many circumstances or considerations with which an individual must be concerned in order to maintain proper ethical and professional conduct. Nor should it have to do so, for the general considerations that should bind the ethical scientist are the same as those applicable to anyone in any field. In essence they come down to truthfulness, carefulness, and kindness. Serious failings on any of these accounts can ultimately serve to undermine both progress and public confidence. (Parapsychological Association, 2005: 17)

Inwieweit sowohl die aktuelle textliche Ausgestaltung dieser Richtlinien als insbesondere auch der kurz skizzierte, recht etappenreiche Weg hin zu einem solchen verbindlichen Reglement für die hier diskutierten „Grundsätze redlicher wissenschaftlicher Praxis in der Erforschung des UFO-Phänomens“ als eine zusätzliche Orientierung oder zu einer etwaigen Erweiterung dienen können, sollten die Forschungsbeteiligten vielleicht nochmals diskutieren. Dessen ungeachtet handelt es sich bei den vorliegenden, unter der Federführung Danny Ammons entstandenen Richtlinien um einen begrüßenswerten, erfreulich weitsichtigen ersten Entwurf, der kaum nennenswerte Lücken aufweist.

Literatur

- Alvino, L.A. (2003). „Who's watching the watchdogs?“ Responding to the erosion of research ethics by enforcing promises. *Columbia Law Review*, 103, 893-924.
- Anton, A., Hövelmann, G.H., & Schetsche, M. (im Druck). Manifest für eine reflexive UFO-Forschung. In Schetsche, M., & Anton, A. (Eds.), *Diesseits der Denkverbote. Bausteine für eine reflexive UFO-Forschung* (Perspektiven der Anomalistik, Band 2). Münster: LIT-Verlag.
- Bauer, E. (1983). Parapsychologie für wen? In Bauer, E., & Lucadou, W. von (Eds.), *Spektrum der Parapsychologie. Hans Bender zum 75. Geburtstag* (S. 34-44). Freiburg i.Br.: Auum.
- Czech, C. (2009). Editorial. *Journal für UFO-Forschung*, 30, 33.
- Dörpinghaus, A., & Uphoff, I. (2012). *Die Abschaffung der Zeit. Wie man Bildung erfolgreich verhindert*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Gregory, A. (1974). Ethics and psychical research. *Journal of the Society for Psychical Research*, 48, 283-305.
- Gregory, A. (1982). Ethics and psychical research. In Grattan-Guinness, I. (Ed.), *Psychical Research: A*

- Guide to Its History, Principles & Practices* (S. 284-291). Wellingborough, Northamptonshire: The Aquarian Press.
- Hövelmann, G.H. (1980). Kooperation und Konkurrenz im wissenschaftlichen Schrifttum der Parapsychologie. *Zeitschrift für Parapsychologie und Grenzgebiete der Psychologie*, 22, 143-156.
- Hövelmann, G.H. (1983). Cooperation versus competition: In defense of rational argument in parapsychology. *European Journal of Parapsychology*, 4, 483-505.
- Hövelmann, G.H. (2005). Laienforschung und Wissenschaftsanspruch. *Zeitschrift für Anomalistik*, 5, 126-135.
- Hövelmann, G.H. (2009). Kulturen der Annäherung. Bemerkungen zur GEP-Fachtagung 2009. *Journal für UFO-Forschung*, 30, 178-182.
- Hövelmann, G.H. (2012). Vom Nutzen der Grenzgebietenforschung für die Wissenschaft. In Ambach, W. (Ed.), *Experimentelle Psychophysiologie in Grenzgebieten* (S. 303-337). Würzburg: Ergon Verlag.
- Mayer, G., & Schetsche, M. (2011). *N gleich 1. Methodologie und Methodik anomalistischer Einzelfallstudien*. Edingen-Neckarhausen: Gesellschaft für Anomalistik.
- Mayer, G., & Schetsche, M. (2012). Die Beobachtung anomalistischer Phänomene in Lebenswelt und Labor. In Ambach, W. (Ed.), *Experimentelle Psychophysiologie in Grenzgebieten* (S. 273-292). Würzburg: Ergon Verlag.
- McConnell, R.A. (1974). Parapsychology: Its future organization and support. *Journal of the American Society for Psychical Research*, 68, 169-181.
- Morris, R.L. (1975). The ethics of communicating in a super-communicating society. In Morris, J.D., Roll, W.G., & Morris, R.L. (Eds.), *Research in Parapsychology 1974* (S. 174-177). Metuchen, NJ: Scarecrow Press.
- Parapsychological Association (²2005 [¹1980]). *Ethical and Professional Standards for Parapsychologists: Aspirational Guidelines*. <http://archived.parapsych.org/ethics.html> [Zugriff: 2.5.2012].
- Rainey, C. (2012). Die Priester der "High Strangeness". Wie das Entführungsphänomen gemeinsam erzeugt wird [2 Teile]. *Journal für UFO-Forschung*, 33, 74-86, 113-122.
- Rockwell, W.T. (1978). Prescriptive epistemic ethics. *Zetetic Scholar*, No. 2, 95-99.
- Schetsche, M. (2004). Zur Problematik der Laienforschung. *Zeitschrift für Anomalistik*, 4, 258-263.
- Schetsche, M., & Anton, A. (Eds.) (im Druck). *Diesseits der Denkverbote. Bausteine für eine reflexive UFO-Forschung* (Perspektiven der Anomalistik, Band 2). Münster: LIT-Verlag.
- Stanford, R.G. (1975). Scientific, ethical and clinical problems in the "training" of psi ability. Paper presented at the symposium on "The Application and Misapplication of Findings in Parapsychology" at the *Annual AAAS Meeting*, New York, January 1975 [überarb. Fassung in White, R.A. (Ed.), *Surveys in Parapsychology* (S. 288-304). Metuchen, NJ: Scarecrow Press, 1976].
- Stanford, R.G. (1988a). Ethics and professional social responsibility in parapsychological research and publication. Part I. *Parapsychology Review*, 19, (3), 1-5.

- Stanford, R.G. (1988b). Ethics and professional social responsibility in parapsychological research and publication. Part II. *Parapsychology Review*, 19, (4), 1-7.
- Tetens, H. (2008). Die Idee der Universität und ihre Zukunft. *Denkströme. Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften*, 1, 24-33.
- Wood, D., & Romer, C.J. (2011). Ethical issues in spontaneous investigations. *Anomaly. Journal of Research into the Paranormal*, 45, 45-62.

Autorenantwort:

DANNY AMMON

Anstöße für eine erste Weiterentwicklung der Grundsätze

Die detaillierten und aus sehr unterschiedlichen Perspektiven erfolgten Kommentare auf die *Grundsätze redlicher wissenschaftlicher Praxis in der Erforschung des UFO-Phänomens* freuen mich sehr und entsprechen genau dem, was mit ihrer Veröffentlichung in der *Zeitschrift für Anomalistik* intendiert war: die weitere Verbreitung und Anerkennung der Grundsätze, das Einbeziehen zusätzlicher Kodizes aus verwandten Fachgebieten und die punktuelle Weiterentwicklung des Papiers.

Jochen Ickinger, der selbst einige wichtige Beiträge zu standardisierten Methoden in der UFO-Forschung veröffentlicht hat (Ickinger, 2005, 2006), unterstützt die Forschungsgrundsätze und bringt zahlreiche Einzelvorschläge ein. Die Verfügbarmachung der Grundsätze auf unabhängigen Informationsplattformen im Internet, die Verweise auf weitere Grundsatzartikel zu Anomalistik und UFO-Forschung sowie die Orientierung am Bundesdatenschutzgesetz und der Hinweis auf Polygraphentests sind Details, die ich im Rahmen einer weiteren Diskussion und Verbesserung der Forschungsgrundsätze einbringen werde.

Eine gewisse Unklarheit scheint darüber zu bestehen, welche Inhalte konkret Bestandteil der Forschungsgrundsätze sein sollten und welche darüber hinaus führen. So halte ich datenschutzrechtliche Details der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten in einer gesonderten Anlage der Forschungsgrundsätze für problematisch. Hier muss ausschließlich bestehendes Recht zur Anwendung kommen, was im Rahmen von Forschungsgrundsätzen vorausgesetzt wird. Hilfreicher wäre aus meiner Sicht eine aufgabenspezifische Definition datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die dann nicht mehr direkt den Grundsätzen angehört. So erfordern Bereiche der UFO-Forschung wie die Fallermittlung selbst oder die

Sammlung von Informationen in nichtöffentlichen und öffentlichen Datenbanken rechtskonformes Verhalten, dass für diese Bereiche in genaueren Handlungsanweisungen zielgerichtet formuliert werden kann. Ein entsprechendes Vorgehen unter Einbeziehung des Kommentators wurden bereits angestoßen.

Der Regelungsumfang der Grundsätze, den Ickinger vermisst, ist ebenso wie bei allen herangezogenen Quellen so festgelegt, dass allgemeine, aus grundlegenden Gebieten stammende Arbeitsmethoden und Regeln nicht weiter ausgeführt werden, sondern bewusst fachspezifische Prinzipien und Anpassungen die Grundsätze konstituieren. Eine Sondersituation ergibt sich für die UFO-Forschung durch die dezidierte Übernahme wissenschaftlicher Grundprinzipien, da diese – anders als z.B. in der Parapsychologie, wie Gerd Hövelmann in seinem Kommentar erläutert – in der UFO-Forschung oft weniger Beachtung finden.

Ein so definierter Regelungsumfang lässt es dann auch zweifelhaft erscheinen, ob der korrekte Gebrauch von Fachtermini Bestandteil der Grundsätze sein sollte. Meines Erachtens ist es in einem Grundsatzpapier erstens unmöglich, eine ganze Fachsprache und ihre korrekte Verwendung zu definieren – das kann Gegenstand eines Lehrbuchs oder eines explizit fachlich-inhaltlichen Konsenspapiers sein, wie es in der UFO-Forschung bereits 2004 entworfen worden ist, bis heute aber keine organisationsübergreifende Anerkennung oder Weiterbearbeitung erfuhr (Wunder 2006). Zweitens wäre ein Bestehen auf das wertfreie und korrekte Verwenden von Grundbegriffen wie „unidentifiziert“ oder „Beweis“ genau jene „Überreglementierung“, vor der Gerd Hövelmann warnt: Was „Fakt“ ist, gibt doch entweder die Logik vor oder aber ist generell nicht entscheidbar – spezifisch für die UFO-Forschung und damit relevant für Forschungsgrundsätze ist es nicht.

Jochen Ickinger wirft auch die Frage nach dem Umgang mit Zeugen und der Beurteilung eines solchen Umgangs auf der Basis der Grundsätze auf. Das ist tatsächlich ein umfangreiches und spezifisches Thema für die UFO-Forschung. Ickinger bezweifelt hierbei zunächst eine besondere Schutzwürdigkeit des UFO-Melders, da keine Gefährdung, Bedrohung oder Opferrolle gegeben sei. Dem möchte ich entschieden widersprechen: Menschen, die außergewöhnliche Erfahrungen berichten, sind in unserer Gesellschaft der konkreten Gefahr der Lächerlichmachung und Stigmatisierung ausgesetzt und sich dessen vielfach auch bewusst, was z.B. ihre Form der Kommunikation solcher Erfahrungen verdeutlicht (Schmied-Knittel, 2008; Schetsche & Schmied-Knittel, 2003). Bei UFO-Meldern kann diese Bedrohung bis zum Verlust von Arbeitsstellen oder persönlichen Kontakten führen, wie es einige publik gewordene Fälle aufzeigen (z.B. die gut dokumentierte „Nahbegegnung“ des Polizisten Lonnie Zamora 1964 in Socorro, New Mexico; siehe etwa Steiger, 1976, 106-137). Aus diesem Grund sind UFO-Zeugen, die ihre Erfahrung an Organisationen melden, für die die Forschungsgrundsätze zur Geltung kommen sollen, in der Tat besonders schutzwürdig.

Problematisch ist es für Ickinger, wenn „detaillierte Techniken“ zum Beispiel der Zeugenbefragung anhand der allgemeinen Festlegungen der Forschungsgrundsätze kritisiert werden. Das ist grundsätzlich korrekt, wenn entsprechende Details in den Grundsätzen gar nicht geregelt sind. Der von Ickinger erwähnte Fall betrifft allerdings einen UFO-Melder aus Österreich, der einen von ihm nicht erkannten Ballon (ein Kunstobjekt) fotografiert hatte und aufgrund von dessen Aussagen bei einigen Fallermittlern Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Zeugen aufkamen (Peiniger, 2012). Dem Melder wurden daraufhin in einem längeren Telefongespräch „wiederholte Vorhaltungen“ gemacht, um ihn zu emotionalen Reaktionen zu provozieren und eine Täuschungsabsicht gestehen zu lassen. Dieses spezielle Vorgehen wurde gemäß der in Abs. 2, 3 und 6 des §6 der Forschungsgrundsätze niedergelegten Schutzes des Melders und seiner persönlichen Integrität und Entscheidungsfreiheit als unsachgemäß beurteilt. Jochen Ickinger argumentiert, dass auch in der Kriminalistik „bei Verdacht auf (absichtliche oder unabsichtliche) Falschaussagen im Einzelfall auch ergänzende Fragetechniken und Methoden erlaubt [sind], um die Plausibilität von Schilderungen zu überprüfen“. Das Ergebnis eines solchen Vorgehens war im genannten Fall, dass sich ein UFO-Melder durch wiederholte Kontakte zu Fallermittlern belästigt fühlte und zu Unrecht persönlich des Betruges bezichtigt wurde.

Auch wenn die UFO-Fallermittlung der Ermittlung eines Tathergangs gleichkommt, können Befragungsmethoden aus der Kriminalistik meines Erachtens nicht unhinterfragt auch bei UFO-Zeugen angewendet werden. Diese sind nämlich weder Straftäter noch Zeugen oder Opfer einer Straftat, sie sind vielmehr Melder eigener als ungewöhnlich eingeschätzter Erfahrungen. Gegebenenfalls besser geeignet als kriminalistische Befragungsformen sind Techniken aus der psychologischen Beratung, bei denen Vorhaltungen zur Aufdeckung von Schwindel allerdings nicht im Fokus stehen. Der Schutz des Melders wiegt hier aus den genannten Gründen schwerer als das Aufdecken von Betrugsfällen, und dieser Sachverhalt geht aus den genannten Absätzen der Forschungsgrundsätze deutlich hervor. Im beschriebenen UFO-Fotofall wurde die irdische Ursache schließlich durch eine reine Sekundärdatenrecherche ermittelt, ganz ohne weitere notwendige Befragungen des Melders.

Der Umgang mit dem Zeugen steht auch im Vordergrund, wenn es um die Anwendung der Hypnose als Befragungsmethode geht. Die Kommentatoren sind hier bereits selbst unterschiedlicher Ansicht, wenn Jochen Ickinger darauf verweist, dass hypnotische Techniken die „Gefahr [einschließen], dass Erinnerungen verfälscht werden“, Illobrand von Ludwiger aber schreibt, dass Hypnose sich in der Fallermittlung „bewährt“ habe. Gemäß dem §6 Abs. 11 der Forschungsgrundsätze in der hier veröffentlichten Fassung werden regressionshypnotische Techniken zur Gewinnung von Erinnerungen aus jeder Fallermittlung ausgeschlossen. Von Ludwiger stellt in seinem Kommentar eine Anerkennung der Grundsätze durch die von ihm als erstem Vorsitzenden geleitete MUFON-CES (Gesellschaft zur Untersuchung von anomalen atmosphärischen und Radar-Erscheinungen) e.V. in Aussicht, fordert hierfür jedoch, den

genannten Absatz mit dem Verbot der Anwendung von Hypnose komplett zu streichen. Im Folgenden sollen daher die Erkenntnisse geschildert werden, welche zur Abfassung des Absatzes geführt haben.

Hypnose ist zunächst das absichtliche Herbeiführen einer Trance bei einer Person durch eine weitere Person, wobei inzwischen gesichert ist, dass es sich bei der hypnotischen Trance um einen veränderten Bewusstseinszustand handelt (Kallio *et al.*, 2011). Konkret zugrunde gelegt wurde dem Absatz in den Forschungsgrundsätzen die *Expertise zur Beurteilung der wissenschaftlichen Evidenz des Psychotherapieverfahrens Hypnotherapie* (Revenstorf *et al.*, 2006) und ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP, 2012), das den Charakter von gesicherten Empfehlungen an entsprechende Therapeuten bezüglich der Anwendungsmöglichkeiten von Hypnose im Sinne des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) in Deutschland hat. Die folgende genaue Aussage ist der Expertise zu entnehmen:

„Therapieaufträge, die beinhalten, dass unter Hypnose die Wahrheit über amnestische Kindheitserlebnisse herausgefunden werden soll, können in dieser Form nicht angenommen werden, da die Problematik der Fehlerinnerungen hinzu kommt [...]“ (Revenstorf *et al.*, 2006:33).

Das ist eine klare Handlungsrichtlinie für Hypnotherapeuten in Deutschland, dass Hypnose als heilendes Instrument, nicht aber zur Wahrheitsfindung einsetzbar ist. Bereits 1986 empfahl auch die American Medical Association in Bezug auf die Anwendung von Hypnose zur Wachrufung von Erinnerungen bei Zeugen vor Gericht, dass, „um die Möglichkeit eines Fehlurteils zu vermeiden, den Behörden mitgeteilt werden muss, dass weder der Betroffene noch der Hypnotiseur unterscheiden können zwischen akkuraten Erinnerungen und Pseudoerinnerungen, die unter Hypnose ermittelt wurden ohne weitere Verifikation“ (Council on Scientific Affairs, 1986: 9; Übers. d. Verf.). Hier wird klar, dass, anders als von Ludwiger angedeutet, die Fähigkeiten des Hypnotherapeuten nicht garantieren können, dass falsche Erinnerungen vermieden und korrekte Erinnerungen gewonnen werden können. Was Hypnose ermöglicht – das benennt der Kommentator korrekt –, ist, eine durch die Erfahrungen eingetretene „Angst und Unruhe“ in der Hypnotherapie zu reduzieren.

Die umfangreichsten Studien zur Erinnerungsgewinnung unter Hypnose wurden in den USA in den 1990er Jahren durchgeführt. Während der 80er und 90er Jahre kam es dort zu einer Häufung von Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Oftmals wurden Familienmitglieder verdächtigt und zum Teil ein satanistischer Hintergrund vermutet (Ofshe & Watters, 1996). Unter suggestiven Befragungen und regressiver Hypnose erinnerten sich die Opfer an die Taten und es kam zu zahlreichen Gefängnisstrafen. In vielen Fällen konnte jedoch später nachgewiesen werden, dass alle Anschuldigungen falsch waren und die Aussagen der

Befragten nicht stimmen konnten. Es ließ sich dann zeigen, dass Belege für die Existenz sogenannter „verdrängter Erinnerungen“ fehlen und dass bei der Suche nach diesen sehr schnell falsche Erinnerungen hervorgerufen werden können, (z.B. Ofshe, 1992; Ketcham & Loftus, 1996). In Bezug auf Hypnose bei Menschen mit Entführungserfahrungen konnte belegt werden, dass bereits die zur Induktion der Hypnose genutzten Imaginationen stets ein erster Schritt in Richtung falsche Erinnerung solcher Erfahrungen sind (McNally *et al.*, 2004). Obwohl die während der Befragung erfolgenden sehr emotionalen Wiedergaben der Betroffenen oft als Argument dafür herangezogen werden, dass es sich nicht um Fantasien handeln könne, lässt sich nachweisen, dass solche intensiven Reaktionen kein Beleg für die Authentizität geschilderter Ereignisse sind (Clancy *et al.*, 2002).

Da UFO-Forschung nicht institutionalisiert ist, kann beim Umgang mit Erfahrungsmeldern keinerlei Fachkompetenz vorgeschrieben werden. So waren oder sind auch die meisten der bekannten Entführungsforscher – Budd Hopkins, David Jacobs, Raymond Fowler, Johannes Fiebag – psychologische Laien. Bereits ihre frühesten Untersuchungen lassen Zweifel am Vorgehen aufkommen, wenn z.B. ein „Steven Kilburn“ (Pseudonym), der lediglich unter Ängsten vor der Fahrt auf einem bestimmten Autobahnabschnitt leidet, geradezu mit „passenden Erwartungen“ an den UFO-Forscher Ted Bloecher herantritt, um sich hypnotisieren und seinen bestehenden Verdacht auf eine Erfahrung mit unbekanntem Wesen bestätigen zu lassen (Hopkins, 1981: 51-89; Randle, Estes, & Cone, 1999: 193 f.). Auf zahlreiche weitere fehlerhafte Vorgehensweisen der Entführungsforscher wurde hingewiesen (ebd.: 151-247; Rainey, 2011). Vor zwei Jahren hat eine Erfahrungsmelderin von David Jacobs gar schwere Vorwürfe wegen seines Umgangs mit ihr erhoben. Aus Mitschnitten von Hypnose-Fernsitzungen über die Telefonie-Software Skype gehen Jacobs' Versuche hervor, ihr zu suggerieren, sie sei keine „echte Entführte“, sondern leide an multipler Persönlichkeitsstörung, oder seine Aufforderung, ihm getragene Unterwäsche für „Alien-Spermaproben“ per Post zu schicken und dies dann gleich wieder zu vergessen (Vaeni, 2010).

Der Volkskundler Thomas E. Bullard, der selbst zahlreiche Publikationen zu Entführungserfahrungen vorgelegt hat, schreibt, dass wegen des Einsatzes der Hypnose „eine Krise der Entführungsforschung im Gange“ sei (Bullard, 2000: 104, Übers. d. Verf.). Sie sei „verloren, und schlimmer noch, sie ist vergebens und sogar schädlich, erzeugt falsche Erinnerungen in Entführten und lenkt Zeit und Ressourcen von wertvoller UFO-Forschung weg in eine Sackgasse“ (ebd., Übers. d. Verf.). Es handele sich um „fragwürdige Methoden“, „mühevoll amateurhafte Arbeiten ohne Standards oder Richtlinien, wo [...] selbst geübte Fachleute Irrtümern und Selbsttäuschungen erliegen“ (ebd.: 105, Übers. d. Verf.). Inzwischen wird nachdrücklich gefordert, die Behandlung von Menschen mit Entführungserfahrungen ausschließlich von kompetenten Fachleuten und auf wissenschaftlich nachprüfbarer Weise durchzuführen (z.B. Rainey, 2011; Kokjohn, 2011).

Die obigen, etwas ausführlicheren Schilderungen sollen belegen, dass sich die These, dass „die Anwendung von Hypnose sich bewährt hat“, wie Illobrand von Ludwiger schreibt, nicht halten lässt. Die bisherigen Resultate der Entführungsforschung und die Wirkung von regressionshypnotischen Techniken sind die Begründung dafür, dass in der aktuellen Fassung der Grundsätze einer redlichen wissenschaftlichen Praxis für UFO-Forscher (also Personen mit höchst unterschiedlichen fachlichen Kenntnis- und Ausbildungsständen; vgl. Schetsche, 2004), Hypnose von ihrer Fallermittlung auszuschließen ist.

Im 1994 publizierten US-amerikanischen *Ethics Code for Investigation and Treatment of the Abduction Experience*, den auch von Ludwiger zitiert, wird konstatiert, dass Hypnose „so verbreitet [ist], dass ‚Ermittlungen‘ zu einer Entführungserfahrung oft synonym zu hypnotischer Regression verstanden werden“ (Gotlib *et al.*, 1994: 72f., Übers. d. Verf.). Es erfolgt jedoch kein grundsätzliches Verbot der Anwendung derartiger Methoden, sofern durch fachlich qualifizierte Personen wie Psychologen und Psychotherapeuten mit entsprechenden Weiterbildungskenntnissen angewendet. Ein solch professionelles Vorgehen ist in der bisherigen Fassung der Forschungsgrundsätze nicht berücksichtigt. Auch angesichts der Tatsache, dass die Anwendung regressiver Hypnose weder vor Gericht noch in der Patientenbehandlung direkt untersagt ist, ist es prinzipiell möglich, den kritisierten Absatz der Grundsätze offener zu fassen. Dabei sollten jedoch die stark regulierenden Vorgaben des *Ethics Code* berücksichtigt werden, etwa, dass hypnotische Regression ausschließlich von dazu fachlich kompetenten Personen vorgenommen werden sollte (Gotlib *et al.*, 1994: 65), dass die Anwendung regressiver Hypnose nicht gestattet ist, um damit herauszufinden, ob ein Klient mit Verdacht auf Entführungserfahrungen diese tatsächlich hat (ebd.: 68)⁹, und dass Betroffene die Ergebnisse der Hypnose am Ende mit dem Hypnotiseur bzw. Ermittler diskutieren können, ohne dass sie ihnen unvermittelt als Fakten präsentiert werden (ebd.: 74).

Ich werde daher einen neuen Entwurf des strittigen Absatzes in die Diskussion einbringen, der so wie es Illobrand von Ludwiger empfiehlt, Hypnose nicht grundsätzlich ausschließt. Gemäß den oben zitierten Vorgaben des *Ethics Code* werde ich aber vorschlagen, dass festgelegt wird, dass kein Fallermittler selbst regressionshypnotische Befragungstechniken einsetzen darf, sondern dass diese ausschließlich durch dafür medizinisch oder psychologisch ausgebildete Dritte durchzuführen sind, dass der Melder auf die Problematik der Entstehung von Pseudoreinnerungen durch die Anwendung solcher Techniken hinzuweisen ist und dass Ergebnisse dieser Befragungen in Form von Erinnerungen des Melders nur dann als reale Fakten in die

9 Eine konsequente Umsetzung dieser Forderung vom Beginn der Entführungsforschung an hätte dazu geführt, dass eine große Anzahl potenziell Betroffener, angefangen beim oben genannten „Steven Kilburn“ (Hopkins, 1981: 51-89), niemals hypnotisiert worden wäre und auch keine ausschließlich unter Hypnose entstandenen Entführungserfahrungen erlangt hätte.

Ermittlungsergebnisse eingehen können, wenn unabhängige Verifikationen der erlangten Erinnerungen existieren. Obwohl von Ludwigers Rechtfertigung der Hypnose aus den oben erläuterten Gründen zu widersprechen ist, wäre damit die ursprüngliche Forderung des vollständigen Ausschlusses der Hypnose zurückgenommen. Ich hoffe, dass dann der Anerkennung einer neuen Fassung der Grundsätze durch die MUFON-CES nichts mehr im Wege steht.

Gerd Hövelmann als dritter Kommentator hat sich schließlich die Mühe gemacht und die Aufgabe der Forschungsgrundsätze in einen näheren Zusammenhang mit den Funktionen von Wissenschaft selbst gestellt. Seine Differenzierung der unterschiedlichen Bedeutungen der Wissenschaft als inhaltliche Form von Erkenntniserlangung, aber auch als soziales Unternehmen mit bestimmten organisatorischen und politischen Voraussetzungen ist von zentraler Bedeutung für anomalistische Gebiete wie die UFO-Forschung und für ihr Bemühen um Wissenschaftlichkeit in beiderlei Form – als Erlangung wissenschaftlichen Wissens mit geeignetem Handwerkszeug wie auch als Institutionalisierung und Professionalisierung.

Nur folgerichtig ist der sich anschließende Blick auf die Parapsychologie und ihren „Strecken- und Erfahrungsvorsprung“. Der Hinweis auf die *Ethical and Professional Standards for Parapsychologists* ist eine wertvolle Ergänzung, mit der wir uns im Rahmen der Verbesserung der UFO-Forschungsgrundsätze genau beschäftigen werden. Bereits die erste Fassung der Grundsätze hat gezeigt, dass die Gegenüberstellung verschiedener anomalistischer Einzelgebiete und ihrer jeweiligen Merkmale und Status ein lohnender Blick über den Tellerrand ist, was den Entwurf von Forschungskodizes oder standardisierter Arbeitsmethoden betrifft. Eine „reflexive UFO-Forschung“ (siehe auch Anton, Hövelmann, & Schetsche, 2012), die die ihr eigenen Forschungsinhalte, Arbeitsmethoden und Arbeitsergebnisse gezielt analysiert und weiterentwickelt, statt unreflektiert auf höchst heterogene Umgangsweisen mit ihrem ohnehin schwer aufzuarbeitenden Fundus an mitgeteilten Erinnerungen spontaner und ungewöhnlicher Wahrnehmungen von Himmelsobjekten zu beharren, ist dringend vonnöten, wenn die sich seit einigen Jahren vorangetriebene Kooperation von vormals isoliert arbeitenden Vereinen und Einzelpersonen auch inhaltliche Früchte tragen soll. Doch auf all diese Randbedingungen der Forschungsgrundsätze weist Hövelmann bereits hin.

Mit den Kommentaren von Jochen Ickinger, Illobrand von Ludwiger und Gerd Hövelmann wird nun ein Diskussions- und Verbesserungsprozess des vorgestellten Grundsatzpapiers angestoßen. Es ist aber, bedingt durch den Erkenntniszuwachs in den allgemeinen Wissenschaften und in der UFO-Forschung selbst, auch danach keine endgültige Fassung der *Grundsätze redlicher wissenschaftlicher Praxis in der Erforschung des UFO-Phänomens* zu erwarten. Für die Zukunft möchte ich UFO-Forscher aufrufen, die Grundsätze öffentlich anzuerkennen, und Interessierte möchte ich dazu einladen, sich mit weiteren notwendigen Revisionen und Ergänzungen der Grundsätze zu beschäftigen.

Literatur

- Anton, A., Hövelmann, G.H., & Schetsche, M. (2012). *Manifest für eine reflexive UFO-Forschung*. www.anomalistik.de/images/stories/pdf/sonst/manifest_fuer_eine_reflexive_ufo-forschung.pdf [Zugriff: 19.11.2012].
- Bullard, T.E. (2000). Abductions under fire: A review of recent abduction literature. *Journal of UFO Studies*, n.s. 7, 81-106.
- Clancy, S.A., McNally, R.J., Schacter, D.L., Lenzenweger, M.F., & Pitman, R.K. (2002). Memory distortion in people reporting abduction by aliens. *Journal of Abnormal Psychology*, 111, 455-461.
- Council on Scientific Affairs, American Medical Association (1986). Scientific status of refreshing recollection by the use of hypnosis. *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 34, (1), 1-12.
- Gotlib, D., Appelle, S., Rodeghier, M., & Flamburis, G. (1994). Ethics code for investigation and treatment of the abduction experience. *Journal of UFO Studies*, n.s. 5, 55-82.
- Hopkins, B. (1981). *Missing Time: A Documented Study of UFO Abductions*. New York: Richard Marek.
- Ickinger, J. (2005). X-Faktor UFO-Zeuge: Methodik der Zeugenbefragung. *Journal für UFO-Forschung*, 26, 176-186.
- Ickinger, J. (2006). Methodisches Vorgehen bei UFO-Falluntersuchungen. *Zeitschrift für Anomalistik*, 6, 116-137.
- Kallio, S., Hyönä, J., Revonsuo, A., Sikka, P., & Nummenmaa, L. (2011). The existence of a hypnotic state revealed by eye movements. *PLoS ONE*, 6, (10): e26374. doi:10.1371/journal.pone.0026374.
- Ketcham, K., & Loftus, E.F. (1996). *The Myth of Repressed Memory: False Memories and Allegations of Sexual Abuse*. New York: St. Martin's Griffin.
- Kokjohn, T. (2011). Tainted, toxic, and taboo: A scientist's assessment of alien abduction research. *Paratopia*, 1(1). www.paratopia.org/paratopia_magazine/mag_preview_final.pdf [Zugriff: 19.11.2012].
- McNally, R.J., Lasko, N.B., Clancy, S.A., Macklin, M.L., Pitman, R.K., & Orr, S.P. (2004). Psychophysiological responding during script-driven imagery in people reporting abduction by space aliens. *Psychological Science*, 15, 493-497.
- Ofshe, R. (1992). Inadvertent hypnosis during interrogation: False confession due to dissociative state; mis-identified multiple personality and the satanic cult hypothesis. *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 40, (3), 125-156.
- Ofshe, R., & Watters, E. (1996). *Making Monsters: False Memories, Psychotherapy, and Sexual Hysteria*. Berkeley, CA, et al.: University of California.
- Peiniger, H.-W. (2012). Neubeurteilung zum Fall 20090517 B, 4040 Linz, Österreich. *Journal für UFO-Forschung*, 33, 2-10.
- Rainey, C. (2011). The priests of high strangeness. Co-creation of the "alien abduction phenomenon". *Paratopia* 1(1). www.paratopia.org/paratopia_magazine/mag_preview_final.pdf [Zugriff: 19.11.2012].

- Randle, K.D., Estes, R., & Cone, W.P. (1999). *The Abduction Enigma: The Truth Behind the Mass Alien Abductions of the Late Twentieth Century*. New York: Forge Books.
- Revenstorf, D. (2006). Expertise zur Beurteilung der wissenschaftlichen Evidenz des Psychotherapieverfahrens Hypnotherapie entsprechend den Kriterien des wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie. *Hypnose: Zeitschrift für Hypnose und Hypnotherapie*, 1, 7-164.
- Schetsche, M. (2004). Zur Problematik der Laienforschung. *Zeitschrift für Anomalistik*, 4, 259-264.
- Schetsche, M., & Schmied-Knittel, I. (2003). Wie gewöhnlich ist das Außergewöhnliche? In Bauer, E., & Schetsche, M. (Eds.), *Alltägliche Wunder* (S. 171-188). Würzburg, Ergon.
- Schmied-Knittel, I. (2008). Außergewöhnliche Erfahrungen: Repräsentative Studien und aktuelle Befunde. *Zeitschrift für Anomalistik*, 8, 98-117.
- Steiger, B. (1976). *Project Blue Book: The Top Secret UFO Findings Revealed*. New York: Ballantine Books.
- Vaeni, J. (2010). Aliens vs. predator: The incredible visitations at Emma Woods. *UFO Magazine*, no. 154, 34-45.
- Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie (2012). *Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG*. <http://www.wbpsychotherapie.de>. [Zugriff: 23.2.2012].
- Wunder, E. (2006). Forschungsfragen und Grundkonsens. *Zeitschrift für Anomalistik*, 6, 7-11.